



Newsletter Nr. 1/2015

§ 72 a SGB VIII - Vereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Umsetzung der Rahmenvereinbarung entstehen auch nach den ersten Arbeitsschritten noch Fragen. Das Landesjugendamt veröffentlicht die Antworten zu aktuellen Fragen von allgemeinem Interesse in diesem Newsletter. So soll die zeitnahe Information gewährleistet und der Austausch ermöglicht werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Anlage 8) auf Grund einer Gesetzesänderung aktualisiert wurde.

Themen und Fragen zum Vorgehen rund um die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII

Wer unterschreibt den Beitritt zur Rahmenvereinbarung?

Die Unterschrift auf Landesebene wird vom Landesvorstand bzw. der entsprechend autorisierten Leitungsperson für den jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe geleistet. Eine örtliche Gruppierung muss in der Regel selbst beitreten, wenn sie rechtlich selbständig ist. Der Beitritt erfolgt dann gegenüber dem örtlichen Jugendamt. Auch hier sind nur jene Personen zur Unterschrift befugt, die den Verein rechtsgeschäftlich vertreten dürfen. Das ist in der Regel der örtliche Vorstand. Der Beitritt kann nicht von einzelnen Übungsleitern oder von einer Jugendgruppe des Vereins erklärt werden.

Wer kontrolliert die Umsetzung der Rahmenvereinbarung in meinem Verein?

Mit der Erklärung zum Beitritt ist die Verpflichtung verbunden, alle Verantwortungsebenen im Verband/Verein über die eingegangene Verpflichtung zu informieren, speziell jene, die den Einsatz von haupt-und/oder ehrenamtlichem Personal verantworten.

Außerdem sind Regelungen darüber zu treffen, wer für welche Ebene die Erweiterten Führungszeugnisse (EFZ) der Ehren- bzw. Nebenamtlichen einsieht (Bei hauptamtlich Tätigen wird das EFZ zu den Personalakten genommen, insofern stellt sich die Frage nicht).

Schließlich kann es auch darum gehen, die Anwendung der in der Rahmenvereinbarung formulierten Kriterien für die eigene Organisation zu vereinfachen. So könnte

etwa für spezifische verbandliche Funktionen verbindlich erklärt werden, dass für diese im Verband ein EFZ einzusehen ist. Sinnvoller Weise werden solche Entscheidungen und die Information darüber auch entsprechend dokumentiert.

Was passiert, wenn in einem Führungszeugnis Delikte sichtbar sind, die nichts mit sexualstrafrechtlichen Themen zu tun haben?

Erkenntnisse zu anderen als den in § 72a SGB VIII genannten Delikten dürfen aus Datenschutzgründen für den Einsatz ehren- oder nebenamtlicher Kräfte nicht berücksichtigt werden (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Umgang mit dem Verfahren

Es wird eine internationale Begegnung in der Jugendarbeit geplant. Brauchen alle Mitarbeitenden ein Führungszeugnis?

Die Rahmenvereinbarung beschreibt in Punkt 9 zum Erweiterten Führungszeugnis für ausländische StaatsbürgerInnen, dass es ggf. verhältnismäßig sein kann, die Selbstverpflichtung einzusetzen. Das gilt etwa, wenn die einzusetzende Person Staatsbürger eines Landes ist, das die erforderlichen Informationen grundsätzlich nicht weitergibt. Die Selbstverpflichtung auf unserer Homepage bezieht sich jedoch nur auf die deutschen Gesetze. Hier sollte die Selbstverpflichtung jeweils abgeändert werden, um auf die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Heimatlandes abzustellen.

Kann sich ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen lassen die EFZ zu beantragen, um den Ehrenamtlichen den Behördengang zu ersparen?

Das ist derzeit nicht möglich.

Zu einer Maßnahme des Vereins fahren viele Eltern mit, die mitarbeiten. Benötigen sie ein EFZ?

Wenn Eltern im Sinne von Betreuung, Beaufsichtigung etc. mitgestalten und mitwirken, sind sie Ehrenamtliche. Es muss dann unter Anwendung der Kriterien der Rahmenvereinbarung (Kernaufgaben, Prüfschema) geprüft werden, ob von ihnen ein EFZ eingesehen werden muss.

Wie sieht die Dokumentation in einer Vorlageliste aus?

Um die Vorlage der beanstandungsfreien Führungszeugnisse zu dokumentieren, ist das Vermerken von Name, Geburtsdatum sowie das Vorlagedatum nötig. Diese Liste ermöglicht den Nachweis der Einsichtnahme und muss nach Datenschutzerklärungen geführt werden.

Im Sinne von § 72a SGB VIII zu beanstandende Führungszeugnisse werden dort nicht eingetragen. Der oder die Vorstandsvorsitzende bzw. die für die rechtsgeschäftliche Vertretung in dieser Hinsicht ausersehene Person ist aber von diesem Umstand unter Wahrung des Datenschutzes in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt die Entscheidung über eine Vorlagepflicht in Ansprache mit den betroffenen Ehrenamtlichen?

Nein, das würde die Zwecksetzung der Regelung möglicherweise unterlaufen. Die Entscheidung ist nur von den Verantwortlichen zur Funktion des Ehrenamts zu treffen. Es muss nach den Kriterien der Rahmenvereinbarung (Kerntätigkeiten bzw. Prüfschema) entschieden werden, ob die Tätigkeit des Ehrenamtlichen ein EFZ verlangen.

Was ist mit Ehrenamtlichen, die nur einmal im Jahr für einen Verein tätig sind, reicht da ein EFZ alle 5 Jahre aus?

Die Rahmenvereinbarung geht davon aus, dass ein regelmäßiger jährlicher Einsatz eine fortlaufende ehrenamtliche Tätigkeit darstellt, insofern reicht der Turnus von fünf Jahren für die Wiedervorlage aus.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Fachberatung für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit / Landesjugendpflege
Landesjugendamt
Referat 31
Postfach 29 64
55019 Mainz

Stefanie Diekmann
Telefon 06131 967-451
Telefax 06131 967-12451
diekmann.stefanie@lsjv.rlp.de

Rudi Neu
Telefon 06131 967-263
Telefax 06131 967-12263
neu.rudi@lsjv.rlp.de

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
Telefax 06131 967-12526
zapp.katja@lsjv.rlp.de